

Alternativenergieförderung

Richtlinien

thermische Solaranlage und Wärmepumpe zur Brauchwasseraufbereitung und/oder Raumzusatzheizung

Aufgrund eines Beschlusses vom Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 18. September 2008, dem 24. September 2009 und dem 01. Februar 2016 ergeben sich folgende Richtlinien zur Förderung für Alternativenergieanlagen bei Gebäuden:

1. Zielsetzungen:

Ziel der Alternativenergieförderung der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen ist die Anreizbildung für die umwelt- und klimafreundliche Wärmeversorgung bzw. Warmwasseraufbereitung in privaten und gewerblichen Gebäuden der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen.

2. Allgemeine Bestimmungen:

- 2.1 Die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen gewährt eine nicht rückzahlbare, pauschalierte Fördersumme für Maßnahmen gemäß Punkt 4.
- 2.2 Die Pauschale wird ergänzend zu anderen Förderungen des Bundes oder Landes gewährt werden.
- 2.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung

3. Förderungswerber:

Gemäß Gemeindevorstandsbeschluss vom 24. September 2009, Zl.: 7/12-2009, erhalten die Alternativförderung natürliche und juristische Personen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen.

4. Förderungsinhalt:

- 4.1 Thermische Solaranlagen zur Brauchwasserbereitung und/oder Raumzusatzheizung (Kollektoren inkl. Verrohrung, Wärmespeicher, Planung)
- 4.2 Wärmepumpe zur Raumheizung und/oder Brauchwasserbereitung sowie die dafür notwendige Installation zur Einbindung in eine Niedertemperaturheizung

5. Förderungsvoraussetzungen:

- 5.1 Die thermische Solaranlage oder Wärmepumpe muss nach dem 01.01.2008 errichtet worden sein.
- 5.2 Die Wärmeerzeugung und/oder Brauchwasserbereitung muss ausschließlich Wohn- und/oder Gewerbebedürfnissen dienen (gilt nicht für öffentliche Gebäude und für Gebäude von gemeinnützigen Vereinigungen). Bei gemeinnützigen und öffentlichen

Alternativenergieförderung

Körperschaften ab einer Größenordnung von mehr als sechs Wohneinheiten Sonderregelung.

- 5.3 Bei thermischen Solaranlagen: Als Solaranlage zur Warmwasserbereitung gelten Anlagen mit mindestens 4m² Kollektorfläche (3m² bei Vakuumrohrkollektoren). Für die Förderung einer Solaranlage zu Warmwasserbereitung mit Raumzusatzheizung müssen mindestens 15m² neu errichtet werden.
- 5.4 Bei thermischen Solaranlagen: Pro m² Flachkollektor ist ein Wärmespeichervolumen (Boiler und/oder Puffer) von mindestens 50 Liter und pro m² Vakuumrohrkollektor von mindestens 70 Liter notwendig.
- 5.5 Bei Wärmepumpen: Die Wärmepumpe muss eine Niedertemperaturheizung mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 35 Grad Celsius betrieben werden. Dies gilt nicht für Luft-Luft Wärmepumpen
- 5.6 Bei Wärmepumpen: Eine Arbeitsziffer von 3,5 (d.h. für 1 kWh eingesetzte Energie muss man 3,5 kWh Wärmeenergie erhalten) für die Wärmepumpe muss garantiert werden. Bei Luft-Luft Wärmepumpen, die bei Gebäuden mit einem Heizwärmebedarf kleiner gleich 25 kWh/(m²a) eingesetzt werden, reicht eine Arbeitsziffer von 2,8.
- 5.7 Bei Wärmepumpen als Raumzusatzheizung: Eine Wärmeerzeugungsanlage, welche mit fossilen Brennstoffen betrieben werden kann, darf nur als Ausfallsreserve vorhanden sein.
- 5.8 Der Anschluss sowie alle Arbeiten müssen durch ein dazu konzessioniertes Unternehmen erfolgen.

6. Förderungsumfang:

Gemäß Gemeindevorstandsbeschluss vom 01. Februar 2016; Zl.: 1/3-2016 beträgt die Förderung pauschal € 140,-

7. Förderungsunterlagen thermische Solaranlagen bzw. Wärmepumpe:

- Antragsformular
- Abnahmeprotokoll
- Originalrechnungen und –zahlungsbelege

8. Förderstelle:

Das Antragsformular ist im Bauamt der Marktgemeinde oder im Büro des Vereins „energie:autark Köttschach-Mauthen“ erhältlich und wird auch dort bearbeitet. Dokumente stehen auch auf www.koetschach-mauthen.gv.at zum Download bereit.